

# Abschlussbericht AG Aktuarbericht

Prüfung der mittelfristigen Sicherstellung  
der Solvabilität und der Angemessenheit  
der Rechnungsgrundlage Zins durch den  
Verantwortlichen Aktuar

# Gliederung

- Aufgabenstellung / Motivation
- Projektion der Passivseite
- Projektion der Aktivseite
- Ergebnisse und Konsequenzen

# Aufgabenstellung (I)

- gem. §11a Abs.3 Nr.1 VAG hat der VA u.a. sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung die Grundsätze der DeckRV und des §341f HGB eingehalten werden
- Berücksichtigung der Finanzlage des Unternehmen
- “ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.“

# Aufgabenstellung (II)

- DR + künftige Erträge (insb. Beiträge + KA-Erträge) = künftige Aufwendungen
- Erfüllung unter Barwertgesichtspunkten reicht nicht aus, muss auf jährlicher Basis eine Erfüllbarkeit gewährleistet sein
- Verfahren für eine solche Prüfung:  
Bilanzprojektion von 3-5 Jahren (Empfehlung DAV)
- Bewertung der Verpflichtungen aus Zinsgarantien, die jenseits des Prognosehorizontes liegen (AG Rechnungszins/langfristige Garantien)

# Aufgabenstellung (III)

- Verfahren geeignet, um für den Erläuterungsbericht des VA die Sicherheitsspannen in den bei der Berechnung der DR verwendeten Rechnungsgrundlagen gem. §6 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 AktuarV auf die Einhaltung dieser Mindestanforderung zu prüfen.
- Vordergrund Zins, Risiko und Kosten müssen separater Überprüfung unterzogen werden.
- Grundsätzlich Überprüfung nicht nur einmal jährlich vorzunehmen, sondern bei Bedarf auch zwischenzeitlich unabhängig vom Jahresabschluss

# Projektion der Passivseite (I)

- Realitätsnahe Projektion der Zahlungsströme und Bilanzpositionen
- Going-Concern-Ansatz (unter Nutzung der Unternehmensplanung): Neugeschäft der Folgejahre wird berücksichtigt, sowie Überschussbeteiligung konform zu Neugeschäftsplanung und KA- Ergebnissen
- Modifizierter Going-Concern-Ansatz: Bestand + Neugeschäft des Folgejahres, deklarierte Überschussanteile berücksichtigt, aber für die Folgejahre keine Überschussbeteiligung angesetzt.

# Projektion der Passivseite (II)

- Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung zu Biometrie und Storno zur Projektion von DR, gebundener RfB, versicherungstechnischen Zahlungsströme (Bruttobeiträge, Leistungen)
- Kostenbelastungen wirklichkeitsnah fortschreiben
- Rückversicherung wirklichkeitsnah (gemäß Verträgen):
  - Expliziter Ansatz
  - Impliziter Ansatz

# Projektionen der Passivseite (III)

- Sonstigen Aufwände und Erträge wirklichkeitsnah
  - Steueraufwand anhand der jeweiligen Rechtslage
  - Einmaleffekte als solche zu berücksichtigen
- RGL 2. Ordnung auch der Ermittlung der Nettorimessen. Fließen in Projektion der Aktivseite ein und aus den projizierten KA-Erträgen ergeben sich dann EK Positionen
- KA-Erträge strukturierter Produkte: Rechnungsabgrenzungsposten
- Dividendenausschüttungen und Kapitalmaßnahmen gemäß Unternehmensplanung



# Projektionen der Aktivseite (I)

- Zuordnung der KA zu den folgenden Anlageklassen:
  - Renten
  - Aktien
  - Restliche Kapitalanlagen
- Für die Zuordnung zu den Asset Klassen und die Ertragsmodellierung ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden
- Asset Allocation: Basierend auf Bestand, wenn die Unternehmensplanung keine Änderung der AA vorsieht, Annahme keine Umschichtung bzw. die Neuanlage/ Auflösung derart erfolgt, dass sich die Struktur der KA hinsichtlich der Zuordnung von Anlage- und Bonitätsklassen nicht ändert

# Projektionen der Aktivseite (II)

## Erträge der Anlageklassen Rente

- Realitätsnah: Plausibilisierung gegenüber aktueller Rendite öffentlicher Pfandbriefe
- Für Wiederanlage: Erträge gemäß Zinsprognose
- Ausfallrisiko nach Einteilung der Ratingklassen berücksichtigen: entweder explizite Ausfallwahrscheinlichkeiten modellieren (analog GDV Stresstest) oder Berücksichtigung über einen risikoadjustierten Zins

# Projektionen der Aktivseite (III)

Erträge der Anlageklasse Aktien sowie restliche KA:

Die Sicherstellung der Garantieverpflichtungen darf nicht von Aktienkursgewinnen abhängen. Diese dürfen nur für die Überschussbeteiligung relevant sein.

# Ergebnisse und Konsequenzen (I)

## Solvabilität:

- Auf Basis der Bilanzprojektionen ist zu prüfen, ob das VU zu jedem Bilanztermin während des Prognosezeitraums die Solvabilitätsanforderungen erfüllen kann
- Im Erläuterungsbericht hat der VA Methodik und Annahmen zu beschreiben, die er der Prüfung zugrunde gelegt hat, insbesondere Annahmen bezügl. KA und Entw. Passivseite (Biometrie und Storno)

# Ergebnisse und Konsequenzen (II)

- Solvabilitätsanforderungen werden in allen Jahren des Prognosezeitraums erfüllt:
  - Kein Anhaltspunkt gegen uneingeschränkte Bestätigung
  - Bei Vorschlägen zu Überschussbeteiligung ist die Solva-Situation zu berücksichtigen
- Solvabilitätsanforderungen werden nicht in allen Jahren des Prognosezeitraums erfüllt:
  - Überprüfung durch welche Maßnahmen Solva erfüllt
  - Denkbare Maßnahmen zum Teil Zustimmung der Gremien und Aufsicht erforderlich

# Ergebnisse und Konsequenzen (III)

- Der VA hat den Vorstand über die Ergebnisse der Projektionsrechnung zu informieren und Vorschläge zur Sicherstellung der Solvabilität während des Projektionszeitraumes zu machen.
- Um vorgesehene Maßnahmen in die Projektionsrechnung aufzunehmen soll für eine solche Maßnahme ein Vorstandsbeschluss vorliegen
- Die geplanten Maßnahmen sind im Aktuarbericht zu beschreiben
- Der VA hat im Aktuarbericht den Zusammenhang von Testat und Voraussetzungen für die Erteilung zu beschreiben.

# Ergebnisse und Konsequenzen (IV)

## Rechnungszins:

- Herabsetzung des RZ für eine Risikoklasse, wenn insgesamt für die Restlaufzeit der Verträge dieser Risikoklasse die Erwirtschaftung der rechnungsmäßigen Zinsen durch Nettokapitalerträge nicht mehr mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist
- Die Überprüfung der Rechnungsgrundlagen der DR hat der Bilanzerstellung voranzugehen, so dass sichergestellt ist, dass die in der Bilanz angesetzte Deckungsrückstellung den handelsrechtlichen Anforderungen genügt.

# Ergebnisse und Konsequenzen (V)

Offen:

- ob aktuarielle Notwendigkeit der DR- Auffüllung in allen Fällen eine handelsrechtliche Verpflichtung des VU zur sofortigen DR-Auffüllung impliziert
- Oder ob die handelsrechtlich erforderliche Prüfung des Rechnungszinses durch §341f Abs.2 HGB in Verbindung mit §5 Abs.3 DeckRV abschließend geregelt ist und damit der handelsrechtliche Auffüllungsbedarf u.U. erst später entstehen kann
- Dann wäre bei der Projektion zu berücksichtigen, dass zu einem künftigen Bilanztermin eine handelsrechtliche DR-Auffüllung erforderlich ist